

Verehrungen, Oftergeschenke u. s. w. mit 1 100 000 und der Kaplansstellen mit 100 000 Pfd. St. In den Anfangs der vierziger Jahre dem Parlamente eingereichten Church Commissions Reports wurde das jährliche Einkommen auf folgende Summen in Brutto angegeben, denen wir in Klammern die Summen in Netto beifügen. Erzbischöfe und Bischöfe 181 631 (160 292), Cathedralen und Collegiatkirchen 284 421 (208 298), Würdenträger derselben 75 854 (66 465), Pfarreien 3 251 159 (3 055 451) Pfd. Sterling.

Zu der Geistlichkeit mit höhern Würden (*dignities* Clergy) gehören außer den Bischöfen auch die Capitulare der Domcapitel und die Archidiaconen. Bei jedem Bisthum befindet sich nämlich ein mit eigener Jurisdiction ausgerüstetes Capitel (*Chaptr*), an dessen Spitze ein Dechant (*Dean*) steht, der im Range auf den Bischof folgt und den Titel *Very Reverend* hat. Erlebte Stellen von Dechanten werden dem Scheine nach auf verschiedene Weise, in der That aber gleichmäßig besetzt. In denjenigen Capiteln, die schon vor Heinrich VIII. bestanden, ernennet nämlich im Erlebigungsfalle die Krone, wie bei den Bischofswahlen, den Nachfolger auf verdeckte Weise, indem der König einen Wahlbefehl (*commiss d'élire*) schickt sammt der Aufforderung, den und den bestimmten Candidaten zu wählen, worauf das Capitel die Wahl nach der Vorschrift des Hofes vollzieht. Für die anderen, erst durch Heinrich oder einen seiner Nachfolger errichteten Capitel findet die Ernennung eines neuen Dechanten ohne Umschweife durch einen offenen Brief der Krone statt. Die übrigen Mitglieder der Capitel, deren Anzahl zwischen 4 und 13 schwankt und die entweder *Canons* oder *Prebendaries* heißen, werden halb vom König, halb vom Bischof ernannt; in einigen Sprengeln ergänzen sie sich selbst. Das einzige Recht der Capitel ist, bei Erlebigung des bischöflichen Stuhles auf die oben beschriebene Weise die Neuwahl vorzunehmen. Der Theorie nach sollen sie den Bischof in allen Dingen mit ihrem Rathe unterstützen. Ihre ganze Pflicht besteht aber darin, an dem Gottesdienste in der Cathedralen in der Art theilzunehmen, daß sie als Chor Abschnitte der Liturgie singen, welche sonst von der Gemeinde gesprochen würden. Daraus ersieht man, daß die Capitel im Ganzen keine Stellung im Organismus der Kirche Englands haben und aus reinen *Sinecuren* bestehen. Man zählt in sämtlichen Capiteln 29 Dechanten, 58 Erzbischofen, 355 Präbendaten und 291 Canoniker. Die Einkünfte der Capitel sind wie die der Bisthümer sehr verschieden. Das von Durham z. B. hat 32 160 Pfd. St. reines Einkommen, der Dechant allein 4800, jeder der 12 Canoniker 2280 Pfd. St.; dagegen besitzt das Capitel von St. Assaph nur 1463 Pfd. St. Einkünfte, der Decan erhält dort 103 Pfd. St. und ebensoviel jeder der 13 Canoniker des Stifts. Die Capitel von St. Davids und Landaff haben keine eigenen Dechan-

ten, sondern in beiden führt der Bischof selbst den Vorstz. Weil die Mitglieder der Capitel für ihr meist so hohes Einkommen soviel als nichts zu leisten haben, hat die öffentliche Meinung in neueren Zeiten gegen kein kirchliches Institut so entschieden Partei genommen, wie gegen dieses. Man will bezwungen auch zwei Drittheile der Capitularstellen nach und nach eingeben lassen, um die Einkünfte zur Gründung neuer Pfarreien zu verwenden.

Was die Archidiaconate (*Archidiaconries*) betrifft, so zerfällt jedes Bisthum je nach seiner Größe in zwei bis drei solcher Bezirke. Die Archidiaconen, auch *Pröppste* genannt, deren Stellen der Bischof aus den Geistlichen seines Sprengels besetzt, waren ehemals bloße Stellvertreter des Bischofs (s. b. Art. Archidiacon), allein seit der Reformation haben sie in England eine eigentümliche, fast selbständige Stellung erhalten. Jeder Archidiacon hält jährlich in seinem Bezirke eine Visitation der Pfarreien ab, bei welcher Gelegenheit er in gleicher Weise wie der Bischof eine Anrede (*Charge*) erläßt; sodann hat der Archidiacon seinen eigenen Gerichtshof als die unterste Stufe kirchlicher Gerichtsbarkeit. Diese Höfe sind in der Regel den bischöflichen untergeordnet, und man appellirt von jenen an diese; für gewisse Fälle jedoch hat das Gericht des Archidiacons gleiches Ansehen wie das bischöfliche. An der Spitze des Archidiaconalhofes steht ein vom Archidiacon ernannter *Official*. Die mit dem Archidiaconat verbundenen Einkünfte sind gering, durchschnittlich nicht über 87 Pfd. St. des Jahres. Dieser Mangel wird jedoch dadurch gedeckt, daß die Archidiacone in der Regel andere geistliche Präbenden, ein *Canonicat* oder eine Pfarrei, innehaben. Der Archidiacon führt den Titel *Venerable* und folgt im Range auf die Canoniker. Unmittelbar unter den Archidiaconen stehen die *Landdechanten* (*Rural Deans*). Im vorigen Jahrhundert waren diese Aemter fast ganz abgekommen, weil, obgleich dem Namen nach die *Rural Deanries* fortbestanden, bei der herrschenden Lauheit die erlebigen Stellen nicht besetzt wurden. Die in neuerer Zeit eingetretene Reaction hat bewirkt, daß nunmehr in den meisten Sprengeln wieder *Decane* eingeführt sind, welche die nächste Stufe unter dem Archidiaconat bilden.

Die niedere Geistlichkeit (*inferior Clergy*), zu der auch die *Landdecane* gezählt werden, besteht aus Pfarrern (*Rectoren*), *Wicaren*, *Curaten* und *Privatkaplänen*. Ihre Stellen zerfallen nach allgemeiner Eintheilung in selbständige Pfarreien, deren Inhaber *Incumbents* genannt werden, und in bloße Hilfsstellen. Vermöge der eigentümlichen Einrichtung des englischen Kirchenwesens kann es nämlich geschehen, daß ein Pfarrer mehrere geographisch getrennte Pfarreien inne hat, während er doch nur in einer wohnt, oder daß er gar keine geistlichen Functionen verrichtet, oder endlich, daß auch da, wo der Pfarrer nur eine einzige Pfarrei besitzt und selbst versteht, für die Masse der Geschäfte die Thätigkeit eines